



Kleinunternehmerregelung

Wenn Sie als Kleinunternehmer*in arbeiten, nutzen Sie eine besondere steuerliche Regelung, die in der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) festgelegt ist. Freiberufler*innen und Gewerbetreibende verschiedenster Branchen können Kleinunternehmer*innen sein.

Kleinunternehmer*innen brauchen keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen und somit auch keine monatliche Umsatzsteuervoranmeldung zu erstellen. Seit dem Steuerjahr 2024 fällt auch die jährliche Umsatzsteuererklärung weg. Die Kleinunternehmerregelung ist damit eine bürokratische Entlastung für Selbstständige mit geringen Umsätzen.

Ob Sie Kleinunternehmer*in werden, entscheiden Sie freiwillig, solange Sie nicht mehr als 25.000 Euro netto im Jahr verdienen. Wenn Sie auf die Kleinunternehmerregelung freiwillig verzichten, sind Sie fünf Jahre lang an diese Entscheidung gebunden.

Die aktuellen Umsatzgrenzen

Im ersten Jahr dürfen Sie max. 25.000 Euro netto Umsatz erwirtschaften. Es spielt keine Rolle, in welchem Monat Sie gründen – der Grenzwert bleibt immer derselbe. Solange Sie mit Ihren tatsächlichen Umsätzen unter 25.000 EUR netto bleiben, können Sie Kleinunternehmer*in bleiben.

Überschreiten Sie die Grenze von 25.000 Euro im Jahr der Gründung, müssen Sie sofort in die Regelbesteuerung wechseln. Bereits mit der Rechnung, mit der die Umsatzgrenze geknackt wird, müssen Sie Umsatzsteuer von Ihren Kund*innen erheben.

Sind Sie bereits Kleinunternehmer*in, gilt: Sie dürfen im letzten Geschäftsjahr nicht mehr als 25.000 EUR netto umgesetzt haben. Haben Sie doch mehr erwirtschaftet, dürfen Sie die Kleinunternehmerregelung im laufenden Jahr nicht mehr in Anspruch nehmen. Für das laufende Geschäftsjahr gilt zudem eine harte Grenze von 100.000 EUR netto. Überschreiten Sie diese, wechseln Sie sofort in die Regelbesteuerung.



Vor- und Nachteile der Kleinunternehmerregelung

Vorteile:

- Sie sparen sich die monatliche Umsatzsteuervoranmeldung und die Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt.
- Sie brauchen in Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer auszuweisen. Ihre Kund*innen profitieren also von günstigeren Preisen, weil sie keine Umsatzsteuer an Sie bezahlen müssen. Das ist allerdings nur dann ein Vorteil, wenn Sie im B2C (= Business-to-Customer) Bereich unterwegs sind.

Nachteile:

- Wenn Ihre Kund*innen Unternehmen sind (B2B = Business-to Business), können diese ihre Zahlungen und Gewinne nicht einfach über die sogenannte Vorsteuer verrechnen. Unternehmen bevorzugen daher Rechnungen, mit ausgewiesener Umsatzsteuer.
- Sind Ihre eigenen Investitionen und/oder Betriebskosten hoch, zahlen Sie selbst viel Umsatzsteuer bei Ihren Einkäufen. Als Kleinunternehmer*in können Sie diese aber später nicht als Vorsteuer abziehen. Sie bleiben also auf den Kosten sitzen.

Fazit:

Die Kleinunternehmerregelung lohnt sich nur, wenn Sie im B2C-Bereich tätig sind und/oder wenn Ihre eigenen Investitionen und Betriebskosten gering sind. Vor allem für nebenberufliche Gründungen kann die Kleinunternehmerregelung attraktiv sein.

Tipp:

Sie können als Kleinunternehmer*in starten, um erstmal abzuwarten wie Ihr Business sich entwickelt. Bedenken sie aber, dass Ihre Kund*innen möglicherweise mit den erhöhten Preisen unzufrieden sind, wenn Sie später in die Regelbesteuerung wechseln und dadurch Umsatzsteuer erheben müssen. Entscheiden Sie sich allerdings von vorneherein gegen die Kleinunternehmerregelung, legen Sie sich für fünf Jahre fest.